

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsort: Riesau, Elbe
Verlag: R. 20.

Amtsblatt

Verlagsort: Riesau, Elbe
Verlag: R. 20.

Für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 59.

Freitag, 12. März 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 2.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postkasten monatlich 2.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 8 mm hohe Grundzeile (7 Zeilen) 80 Pf., Cetspreis 70 Pf.; mitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 30 Pf. Feste Tarife. Verwilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs geht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wertschuldige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse des Reiches der Druckerei, der Verleger oder der Verlegerungsanstalten — hat der Verleger keinen Anspruch auf Wiederholung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Pöhlert, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Bei Durchführung der Verordnung vom 18. Dezember 1919 (Sächsische Staatsgesetz Nr. 293) wird wegen Schwierigkeiten in der Beschaffung von Futtermitteln bis auf weiteres nachgelassen, daß die vollständige Beobachtung des einseitigen Klauenviehs zur Verhütung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche unter Teilung der Sammeltransporte ganz oder teilweise auch bei dem Abnehmer eines Teiltransportes stattfinden kann. Dabei wird vorausgesetzt, daß der Bezirksleiter dies mit Rücksicht auf abgeforderte Unterbringung und Wartung der unter Beobachtung stehenden Tiere für unbedenklich hält.

Anträge hierauf sind bei dem Bezirksleiter zu stellen, der den einseitigen Sammeltransport vor seiner Teilung, ebenso wie die Teiltransporte nach Ablauf der Beobachtungszeit auf Kosten des Besitzers der Verordnung vom 7. Dezember 1918 — G. u. V. S. 400 — in der Fassung der Verordnung vom 20. Januar 1920 — G. u. V. S. 20; Sächs. Staatsgesetz Nr. 16 — zu unterziehen hat.

Von der in § 45 unter a Abs. 2 vorgeschriebenen bezirksleiterärztlichen Untersuchung ist Klauenvieh befreit, das ohne weiteren Wollschendel binnen zwei Tagen vom Eintreffen am Beobachtungsorte ab geschlachtet werden soll.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, am 9. März 1920.

Wirtschaftsministerium.

301 V V

16891

Kartoffelversorgung betr.

Im Anschluß an die Beschlüsse des Kommunalverbandes vom 1. und 4. ds. Mts. über die Beschaffung der Kartoffelversorgung des Amtsbezirks Großenhain, wird nach folgendem bekanntgegeben:

1. Gemäß Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 28. vor. Mts. — abgedruckt in Nr. 51 des Großenhainer, Nr. 50 des Riesauer und Nr. 26 des Adersbaurer Amtsblattes — ist der Abschnitt der Landeskartoffelkarte zur Belieferung mit einem halben Zentner freigegeben worden.

2. Die Landwirte dürfen Abschnitte und, wenn solche noch zu beliefern sind, auch A- und B-Abschnitte zur Belieferung nur annehmen, wenn sie von der Amtshauptmannschaft Großenhain unter Beifügung des Datums abgestempelt worden sind.

3. Der Versorgungsberechtigte hat die Abschnitte der Landeskartoffelkarte und zwar sowohl die mit Kreuz als auch die ohne Kreuz unter Angabe des zur Belieferung bereiten Landwirts zur Abnahme bei der Amtshauptmannschaft vorzulegen.

Bei der Abnahme wird außer der Abnahmepflichtgebühr von 10 Pf., der Verkaufspreis von 2.50 Mk. für jeden Zentner erhoben. — Zu dgl. auf Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 4. März 1920.

Der Antrag auf Abnahme kann auch schriftlich gestellt werden.

Die Abschnitte ohne Kreuz werden abgestempelt zurückgegeben und sind bei der Belieferung der Kartoffeln an den Landwirt auszubringen.

4. Die Versorgungsberechtigten, die von dem Recht des Bezugs von Kartoffeln auf den Abschnitt der Landeskartoffelkarte zwar Gebrauch machen wollen, die jedoch mangels der nötigen Beziehungen zu Kartoffellegern nicht ausführen können, haben dies alsbald und spätestens bis zum 20. März ds. Jrs. unter Angabe der Zahl der in Frage kommenden Kartoffelarten bei der Gemeindebehörde des Wohnortes zu melden, welche, wenn irgend möglich, den Bezug vermitteln wird.

Tiefenigen Personen, die von der Möglichkeit des Bezugs von Kartoffeln auf den Abschnitt der Landeskartoffelkarte überhaupt keinen Gebrauch machen wollen, haben die Landeskartoffelkarte spätestens bis zum 16. März ds. Jrs. an die Gemeindebehörde zurückzugeben. Sie erhalten nach noch weiter ergehender Bekanntmachung Wochenkartoffelkarten ausgetauscht.

Derliches und Sächsisches.

Riesa, den 12. März 1920.

Der Witterungsumschlag, der nach der unzeitgemäßen Frühjahrswille und seit Sonntag eingeleitet hat, bringt uns den Winter noch einmal recht nachdrücklich in Erinnerung. In den letzten Nächten war ein harter Temperaturrückgang zu verzeichnen und heute früh lag Schnee auf den Hüfen. Hoffentlich geht die Nacht ohne Schädigungen vorüber. Allerdings darf nach alten Bauernregeln der März bester nicht zu gut sein. Wenn der März kalt, müßt der Mai, d. h. wenn Maiwetter bereits in den März fällt, dann hat man im Mai noch gefährliche Witterung zu befürchten. Es soll also im März noch nicht zu warm sein, und die Märzsonne gilt vielfach für schädlich. Schnee im März wird nicht ungern gesehen: „Märzschnee — tut der Flur nicht weh.“ — „Märzschnee wärd nicht lang.“

Geuche um Brotzulagen. Dem Wirtschaftsministerium wie auch den unteren Verwaltungsbehörden werden besonders aus den Kreisen, die früher Schwer- und Schwerstarbeiterzulagen erhalten haben, häufig Geuche um Brotzulagen unterbreitet. Solche Geuchen kann keinesfalls stattgegeben werden. Nach Art. 10 des Reichsgrundgesetzes sind die Arbeitervertreter den Kreis der Zulagenberechtigten neuerdings abgegrenzt. Lebensmittelezulagen können danach nur noch an Arbeiter, Arbeiterinnen, schwerstarbeiternde Gewerbetreibende (Kolonialführer und Helfer an Dampfmaschinen) und schwerstarbeiternde Bauernschaften gegeben werden. Ueber diese bindende Reichsvorschrift können die Landesbehörden sich umso weniger hinwegsetzen, als bei etwaiger Ausnahmegewährung die der Allgemeinheit zur Verfügung stehende, ohnehin knappe Lebensmittelmenge unbillig weiter gekürzt werden müßte.

Winterbedürfnisse an bedürftige Kriegsgehilfen. Die zur Verleitung der Winterhilfen an bedürftige Kriegsgehilfen für den Monat Februar erforderlichen Geldmittel sind dem Landesamt für Kriegerversorgung zugegangen und werden von dem einzelnen Bezirks- und Ortsämtern zwecks Verteilung überwiesen werden. Es steht auch zu erwarten, daß den Kriegsgeldbedürftigen und Kriegshinterbliebenen demnach der doppelte Betrag der monatlichen Rentenbezüge als Versorgungsgeld überwiesen werden wird.

Die hohen Kosten des Landespreises. Der Haushaltsauschuss A der sächsischen Volkstammer befaßte sich in seiner Mittwoch-Sitzung unter anderem auch mit dem außerordentlich starken Anwachsen unserer Verwaltungsorgane und mit der noch nicht abgeschlossenen Neubildung solcher. Insbesondere handelte es sich um das Landespreissamt. Von den Vertretern fast sämtlicher Parteien wurden Bedenken über die großen Ausgaben dieses Verwaltungskörpers geäußert und es wurde übereinstimmend zum Ausdruck gebracht, daß man der Meinung ist, daß der durch das Landespreissamt erzielte Nutzen in keinem Verhältnis zu den außerordentlich hohen Kosten, die dieses erfordert, steht. Der Ausschuss beschloß, das neue Amt in den nächsten Tagen selbst zu befechtigen und dann erneut über die Angelegenheit in Beratung zu treten.

Verband für Denkmalskunst Mittelachsen. Am 23. Februar wurde in Döbeln ein „Verband für Denkmalskunst Mittelachsen“ gegründet, der sich über die Amtshauptmannschaften Großenhain, Reichenbach, Grimma, Borna, Döbeln und Kötzschen-Bornitz in der Gegendsbearbeitung sofort 28 Mitglieder und einen Vorstand wählte. Der Vorstand wurde Herr Hartmann sen., Riesa, gewählt. Allen Inhabern von Grabmalgeheimnissen, die dem Vorstand noch fernstehen, sei empfohlen, sich an dem Zusammenschluß zu beteiligen.

Die Fesche über den Verkehr mit Grundstücken. Der Rechtsausschuss der sächsischen Volkstammer hat am Mittwoch über die Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken, beraten, der bekanntlich eine ganz erhebliche Festsetzung des bisher freien Grundstücksverkehrs bedeutet. Der am Ende der Beratungsvorträge gab zunächst die Ansicht des Reichsjustizministeriums und des Reichswirtschaftsministeriums über eine reichsrechtliche Lösung dieser Frage wieder und erklärte dann, daß zunächst allgemeine staatsrechtliche Grundlagen zum Beweis eines erhöhten Grundstücksverkehrs durch Ausländer mit Ausnahme von Berlin und Leipzig nicht vorlägen. Die Reichsregierung stehe auf dem Standpunkt, daß ein unbedingter Ausfluß ausländischen Kapitals von Grundstücksmarkt sich nicht erwidern lassen solle (Zwangsversteigerung). Dafür bilde schon die Ausdehnung des betr. Landes § des Friedensvertrages an sich ein Hindernis, und andererseits sei durch Hypothekeneinführung und Grundstücksverkauf eine gewisse Umgehung nicht ausgeschlossen. Ganz allgemein wurde demnach die ungewisse noch betont, daß eine Verengung des Grundstücksverkehrs nicht eine Besserung der Volkswirtschaft fördern könne. Die praktische Durchführbarkeit des Gesetzes wird von den oben angeführten Reichsministern in gewissem Maße angezweifelt. Gegen den vorliegenden Regierungsvorwurf sprach sich nur die Reichsregierung der deutschen Fraktion aus. Der Ausschuss faßt schließlich den Beschluß, die Regierung um eine möglichst mit wenig Einzelheiten belastete neue Vorlage zu ersuchen.

Local-Erfindungsschau. Vom Patentbüro Kuegel, Dresden-N. wurden die an die Reichsregierung übergebenen Patentschriften an die Reichsregierung mit abgedrucktem Konstatprotokoll. (Gm.) — Dr. Karl Köhler, Großenhain; Rudolph Meißner mit gleichmäßigem Namen, insbesondere mit Reaktionen. (Gm.) — Paul Jahn,

Wahl: Spirituslocher (ausgef. Pat.). — Oscar Kirchof, Riesa; Tabakspfeife. (Gm.) — Ein neues staatl. Elektrizitätswerk in Sachsen. Die sächsische Regierung plant die Errichtung eines Großkraftwerkes in Westsachsen. Sie ist erforderlich geworden wegen des wachsenden Bedarfs an Strom, der durch das Hirschfelder Werk im Osten Sachsens nicht allein gedeckt werden kann, obwohl die es Werk auf eine Leistungsfähigkeit von 85 000 Kilowatt gebracht werden soll. Das neue Werk soll in der Nähe von Borna errichtet werden. Für die Kohlenlieferung kommt das Böhleener Feld in Frage, das bei 2) Meter Mächtigkeit eine durchschnittliche Decke von 40 Metern hat. Die Verteilung dieses Berges macht große Schwierigkeiten schon wegen des Wassers, den der Abraum braucht. Da etwa 20 Haummeter Abraum bewältigt werden müssen und ein Haummeter heute schon 8 Mark Kosten verursacht, würden allein für Enttarnung des Berges in vier bis fünf Jahren etwa 20 Millionen Mark erforderlich sein. Das neue Werk soll eine Leistungsfähigkeit von 100 000 Kilowatt erhalten. Bei vollem Betrieb würde es jährlich etwa 6 Millionen Tonnen Braunkohle verbrauchen.

Der Volkstammer sind als Regierungsvorlagen zugegangen der Entwurf eines 2. Nachtrages zum Reichsplan auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1920, ferner ein Nachtrag zum Gesetz über die Verlegung des Rechnungsjahres sowie als Anlage hierzu eine Zusammenfassung des Gesetzes im ordentlichen Staatshaushaltsplan für die Jahre 1918 und 1919, sowie für das Zwischenplanjahr. — Ferner sind der Volkstammer drei kurze Anfragen der Abg. Wagner und Gen. (Deutsch.) zugegangen: Die erste betrifft die Beteiligung von Gärten bei der Umgestaltung der Verlegungen von Beamten, die zweite betrifft die Beteiligung von Beamten und ihre Veröffentlichung im Staatsanzeiger, die dritte Anfrage verlangt, daß die sächsische Regierung im Reichsblatt für die Anrechtshaltung der Bestimmungen der Reichsregierung eintrete, wonach der Reichspräsident vom kaiserlichen Hofe gewählt werden soll. — Eingegangen sind ferner drei kurze Anfragen der Abg. Artz und Gen. (Sax.). Die erste verlangt die Entfernung des Wortes „Königlich“ von den Anschriften aller Gebäude, Urkunden, Schriftstücken, Stempeln u. s. w. sowie die Beseitigung aller monarchischen Bilder und Wäfen. Ferner wird von der Regierung Auskunft verlangt, was mit den Gärten und Parkanlagen, insbesondere der Schlossgärten in Hinblick gesehen soll. Endlich was die Regierung zu tun gedenkt, um durch Ausnutzung der Wasserkräfte Sachsens die Kohlennot zu verringern.

Reichsrohle. Die Nachrichtenstelle der Staatskanzlei schreibt: Durch die erhöhte Arbeitsleistung der Bergarbeiter des Waldauer und des Lugau-Deißener Kohlenreviers ist erfreulicherweise ein Teil der gefährlichen Kohlenmengen sichergestellt. Die Eisenbahnverwal-

Tiefenigen Personen, die bis zum 16. März 1920 die Landeskartoffelkarte mit dem C-Abschnitt nicht zurückerufen, gelten als durch diese Karte beliefert.

5. Die Annahme und Belieferung angekaufter Abschnitte der Landeskartoffelkarte durch den Landwirt ist verboten.

Zwischenhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Großenhain, am 8. März 1920.

Der Kommunalverband.

Fleischversorgung in der Woche vom 8.—14. März 1920.

Auf die Reichsfleischkarte Reihe E erhalten:

Personen über 6 Jahre auf die Marken 1—7 80 gr Rinderfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage und 40 gr Rindfleischfett, Personen unter 6 Jahre auf die Marken 1—4 40 gr Rinderfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage und 20 gr Rindfleischfett.

Der Preis beträgt für das Pfund:

Rinderfleisch 6.60 Mk.

Rindfleischfett 8.10 "

Großenhain, am 10. März 1920.

Die Amtshauptmannschaft.

12 gr.

Schutzimpfung gegen den Schweinerotlauf.

Die unterzeichneten Behörden weisen auf die in Nr. 52 der Sächsischen Staatsgesetzgebung veröffentlichte Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. März 1920 hin, nach der für Postauskunftimpfungen, welche die Schweinebesitzer in den Monaten April bis Juli jeden Jahres freiwillig durch Tierärzte ausführen lassen wollen, staatlicherseits der Impfstoff kostenfrei zur Verfügung gestellt wird, sofern mindestens der vierte Teil der Schweinebesitzer einer Gemeinde bis Ende März jeden Jahres die Vornahme der Impfung beantragt. Die Kosten der Impfung selbst sind von den Besitzern zu tragen.

Die Schweinebesitzer, die diese Schutzimpfungen vornehmen lassen wollen, haben ihre Anmeldungen — in der Stadt Riesa bei dem Stadtrat, in den Landgemeinden bei den Ortsbehörden — bis Ende März dieses Jahres zu bewirken. Die Anmeldungen sind von den Ortsbehörden in ein Verzeichnis nach dem am Schluß der in Nr. 23 der Sächs. Staatsgesetzgebung veröffentlichten Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Januar 1917 abgedruckten Muster einzutragen und, wenn die Beteiligung mindestens ein Viertel aller Schweinebesitzer des Ortes beträgt, ist das Verzeichnis in doppelter Ausfertigung dem Bezirksleiter bis 1. April dieses Jahres zu übersenden.

Die Quisbezirke haben die Anmeldungen ebenfalls bei der Ortsbehörde anzubringen. Der Zeitpunkt der Impfung wird den Schweinebesitzern vom Impfkurator rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Großenhain und Riesa, am 9. März 1920.

744 b E I

Die Amtshauptmannschaft und der Stadtrat zu Riesa.

Nr. 1—3 des Ge- und Verordnungsblattes sowie Nr. 1—41 des Reichs-Ge- und Verordnungsblattes vom Jahre 1920 sind hier eingegangen und können in der Rathskanzlei, Zimmer Nr. 2, eingesehen werden.

Der Inhalt dieser Blätter ist aus dem Anschlag im Flur des Rathauses ersichtlich. Auch künftig werden wir den Inhalt der eingehenden Ge- und Verordnungsblätter durch Anschlag im Rathause bekanntgeben.

Mit Rücksicht auf die außerordentlich gestiegenen Druckkosten werden wir jedoch in Zukunft von einer Veröffentlichung in den Blättern absehen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 10. März 1920.

Gm.